

## ■ Niederlage vor Gerichtshof für Menschenrechte

**Brüssel** (epd/ND). Die deutschen Vorschriften zur Sicherungsverwahrung von Schwerverbrechern verstoßen gegen die Europäische Menschenrechtskonvention. Das bekräftigte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg am Dienstag. Die Große Kammer des Gerichts lehnte einen Antrag der Bundesregierung ab, die ein Urteil vom 17. Dezember 2009 anfechten wollte. Damals hatte das Gericht einen Fall beanstandet, in dem die befristete Sicherungsverwahrung rückwirkend für unbefristet erklärt wurde. Geklagt hatte ein mehrfach vorbestrafter Gewaltverbrecher, der sich seit nahezu zwei Jahrzehnten in einem hessischen Gefängnis in Sicherungsverwahrung befindet. Zum Zeitpunkt seiner Verurteilung 1986 galt für eine solche Verwahrung eine Höchstdauer von zehn Jahren. Die unbefristete Sicherungsverwahrung für gefährliche Straftäter im Anschluss an ihre eigentliche Haftstrafe wurde in Deutschland erst 1998 eingeführt. Das deutsche Gesetz sieht aber vor, dass die Bestimmungen rückwirkend angewandt werden können. Dagegen hatte sich das Straßburger Gericht gewandt. Es stellte eine Verletzung des Rechts auf Freiheit und des Verbots rückwirkender Strafverschärfung fest. Deutschland muss aus dem Urteil nun Konsequenzen ziehen.